

Franckesche Stiftungen zu Halle

Copia, Von denen Præliminair- und würrcklichen Conventions-Punckten Der, Zwischen der Vestung Weichsel-Münde Und Der Rußl. u. Sächsischen Generalität

...

Dantzig, Anno 1734.

VD18 13253344

Articulis Separationis.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215060

Articulis Separationis.

Sogleich der 4 te Articulus vor befindlicher Capitulation des Inhalts ist: daß die beyden Regimenter, welche der Stadt vor der Belagerung geendiget, wie auch alle andere Militair-Personen, die in wärendender Belagerung Militarische Dienste gethan, ohne in der Stadt Solde zu stehen, sie mögen seyn, von welcher Nation sie wollen, imgleichen die, so mit der Franzl. Esquadre nach der Munda gekommen, und in die Stadt passiret sind, den nebst folgenden Tag nach der von der Stadt ratihabirten Capitulation, zum Petershagischen Thore mit allen militairischen Ehren-Bezeugungen heraus ziehen, und von der Rußl. Kayserl. Generalité als Kriegs-Gefangene angenommen werden sollen; So ist jedennoch solcher Articulus zwischen Ihre Hoch-Gräfl. Exc. dem Rußl. Kayf. Hrn. General-Feld-Marschall Graf von Münnich, u. Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu Sachsen Weissenfels, ob sie gleich beyderseits über die Partridge derer Kriegs-Gefangenen nicht instruiert, und erläutert worden, dergestalt abgemacht, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog diejenige Mannschafft, an Staabs-Ober- und Unter-Officiers, und Gemeinen, welche bey der alten Pohl. Cron-Guarde gestanden, und wirklich im Combat mit begriffen gewesen, auch vor der Belagerung in die Stadt marchiret sind, nicht minder diejenigen, welche entweder aus Sachsen gebürthig, oder in Sächsl. Krieges-Diensten gestanden haben, von denen Kriegs-Gefangenen wiederumb zu sich an und zu übernehmen haben werden. Ubrkundlich ist gegenwärtiger Erläuterungs Articulus von Sr. Hoch-Gräfl. Excell. Rußl. Kayserl. General-Feld-Marschall Graf von Münnich, und Seiner Hochfürstl. Durchl. dem Herzog zu Sachsen Weissenfels eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und dabey verabredet worden, das solcher eben so gültig seyn sollte, als wenn er von Wort zu Wort in der Capitulation selbst mit enthalten wäre. Datum ut supra den 26 Junii. 1734. 7 Julii.

(L. S.) Burchard Christoph Graf von Münnich.

(L. S.) Johann Adolph.



W 78